

# **Satzung der NaturFreunde Stiftung Lage**

## **§ 1 Name, Sitz und Grundlage der Stiftung**

Die Stiftung führt den Namen „NaturFreunde Stiftung Lage“.  
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lage.

## **§ 2 Gemeinnütziger Zweck**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. Abgabenordnung (AO).

Zweck der Stiftung ist

die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;

die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;

die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;

die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;

die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;

die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;

die Förderung der Volksbildung jeweils durch eigene Tätigkeit oder durch finanzielle Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften gem. § 58 Nr. 1 AO.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Pflege der Natur- und Heimatkunde, Förderung des Natur- und Umweltschutzes durch Ausstellungen, Führungen und Vorträge;

Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Ausstellungen, Führungen und Vorträge;

Anlage von Sammlungen und Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltungen und Vorträgen, Seminaren und Ausstellungen oder ähnlichem; Beschäftigung mit Fragen geschichtlicher, gesellschaftlicher und sozialer Zusammenhänge mit dem Ziel, die demokratischen Grundrechte in allen Bereichen zu verwirklichen; Kinder- und Jugendberufshilfe, Familien- und Altenhilfe durch Förderung von Maßnahmen für

bedürftige Kinder und Jugendliche, Familien und alte Menschen, die persönlich oder materiell hilfsbedürftige Personen sind;

Anlage und Markierung von Wanderwegen;

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Der Stifter und sein Rechtsnachfolger erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erhaltung des Stiftungsvermögens**

Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dabei können Baulichkeiten oder andere Werte, die Teil des Stiftungsvermögens bilden, veräußert und durch andere werthaltige Mobilien und Immobilien sowie Beteiligungen an Vereinigungen und Unternehmungen, die den Stiftungszwecken dienen, gleichwertig ersetzt werden und umgekehrt.

### **§ 4 Zustiftungen**

Die NaturFreunde Stiftung Lage ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, so wie sie dazu bestimmt sind.

Zustiftungen sind, auch in der Form von Sachwerten, möglich. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.

### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden.

Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind.

Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

## **§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## **§ 7 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind:

- Der Vorstand
- Das Kuratorium

Zwischen den Organen darf keine Personalunion bestehen.

Die Tätigkeit der Organe ist ehrenamtlich, ihren Mitgliedern werden die angemessenen Auslagen ersetzt.

Die Haftung der Mitglieder der Stiftungsorgane gegenüber der Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Stiftung stellt Organmitglieder von Ansprüchen Dritter frei, soweit die Organe kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

Die Stiftungsorgane haben gemäß dem Stifterwillen für die Erfüllung des Stifterzweckes zu sorgen. Sie sind zur ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

Die Organe führen Sitzungsprotokolle, die *vom* Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Sofern alle Mitglieder der jeweiligen Organe mündlich oder schriftlich zustimmen, können Einladungen zu Sitzungen und Beschlüssen mündlich, schriftlich oder auf allen anderen Wegen der Telekommunikation erfolgen. Beschlüsse müssen in jedem Fall schriftlich dokumentiert und allen Organmitgliedern unverzüglich zugeleitet werden.

## **§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus drei und höchstens fünf Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch den Stifter.

Die Amtsperiode des Vorstandes - auch des 1. Vorstands - beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei der Bestellung sollte ein Vorstandsmitglied das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Kuratorium kann Ausnahmen zulassen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seine Stellvertreter, dies gilt nicht für den Gründungsvorstand (§8 Zift.I). Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder durch dauerhafte Geschäftsunfähigkeit. Vor dem Ende der Amtszeit hat der Vorstand rechtzeitig die Mitglieder des neuen Vorstands zu wählen. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom verbleibenden Vorstand für ihre restliche Amtszeit oder zur Herbeiführung unterschiedlicher Wahlzeiten im Interesse der dauernden Arbeitsfähigkeit des Vorstandes ausgewählt und bestellt (Kooptation).

Der Vorstand kann mit einstimmigem Beschluss und einem mit 2/3 Mehrheit des Kuratoriums gefassten Beschluss Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund abberufen. Das betroffene Vorstandsmitglied darf nicht mitstimmen.

Die Sitzungen des Vorstands werden - mindestens einmal jährlich - durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter, einberufen. Der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter leitet die Sitzung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend sind.

## **§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorsitzende ist einzeln vertretungsberechtigt.

Jedes weitere Vorstandsmitglied ist im Verhinderungsfall ebenfalls einzelvertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Entscheidungen, die über das Tagesgeschäft hinausgehen, weil sie Finanzauswirkungen über 1.000,00 € haben, dürfen im Innenverhältnis nur gemäß einem vorliegenden Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeführt werden. Dies gilt auch für Rechtsgeschäfte, die ohne die Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB unwirksam wären.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

Beschlüsse nach §§ 12 und 13 zu fassen,

die Beschlüsse des Kuratoriums vorzubereiten und sie auszuführen,

das Stiftungsvermögen sowie das sonstige Vermögen zu verwalten und entsprechend dem Stiftungszweck Aktionen, Projekte etc. vorzubereiten, zu beschließen und durchzuführen,

die Erträge, Spenden und sonstige Zuwendungen nach den satzungsrechtlichen Vorschriften zu verwalten und im Rahmen der vom Kuratorium übertragenen Befugnisse zu verwenden,

jeweils nach Abschluss des Rechnungsjahres (Kalenderjahr) dem Kuratorium den Jahresabschluss mit einem Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Der Vorstand kann sich der Hilfe Dritter z.B. eines Geschäftsführers, Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Projektbeauftragten zur Erfüllung seiner Aufgaben bedienen und sonstige Projekt-Verantwortliche benennen, beauftragen oder einstellen und ihnen oder Dritten Einzelbefugnisse übertragen.

Der Vorstand kann Arbeitsbereiche mittels Beschluss den einzelnen Mitgliedern zuweisen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt und auf Verlangen des Kuratoriums verpflichtet, an den Kuratoriumssitzungen teilzunehmen, sofern keine unaufschiebbaren Gründe entgegenstehen. Sie sind zu allen Sitzungen des Kuratoriums einzuladen.

Der Jahresbericht ist durch den Vorstand dem Verein "Die Naturfreunde Deutschlands / Ortsgruppe Lage-Lippe" in Lage oder einem Nachfolgeverein vorzutragen oder gegebenenfalls in Schriftform vorzulegen.

## **§ 10 Kuratorium**

Das Kuratorium besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen.

Die Mitglieder sollen möglichst aus den Bereichen der Wirtschaft und/oder des öffentlichen Lebens und/oder aus dem Bereich des Vereins "Naturfreunde Deutschlands, Ortsgruppe Lage-Lippe" stammen.

Die späteren Kuratoriumsmitglieder werden vom Kuratorium kooptiert.

Die Amtszeit der ersten beiden Gründungskuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Die nächsten zwei Kuratoriumsmitglieder sollen für eine Amtszeit von vier und drei Jahren bestellt bzw. kooptiert werden. Für das fünfte Kuratoriumsmitglied gilt eine Amtszeit von zwei Jahren.

Bei Nachwahlen oder Kooptationen gilt die Amtszeit der zu ersetzenden Vorstandsmitglieder.

Wiederbestellung ist zulässig, soweit das Kuratoriumsmitglied bei der Bestellung (Kooptation) noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet hat.

Ein Kuratoriumsmitglied kann mit einstimmigem Beschluss des Kuratoriums und einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes aus wichtigem Grund abberufen werden. Das betroffene Kuratoriumsmitglied darf nicht mitstimmen.

Der Vorsitzende des Kuratoriums wird vom Vorstand stets aus der Mitte des Kuratoriums

bestimmt.

Mitglieder des Gründungsvorstandes können jederzeit in das Kuratorium wechseln, wenn ein Platz im Kuratorium frei ist. Sie können den Vorsitz im Kuratorium übernehmen, wenn sie dazu bestimmt werden.

Die Sitzungen des Kuratoriums werden - mindestens einmal jährlich- durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mindestens drei Kuratoriumsmitglieder anwesend sind.

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst das Kuratorium seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 11 Aufgaben und Rechte des Kuratoriums**

Aufgabe des Kuratoriums ist es

den Vorstand zu überwachen und zu beraten, insbesondere bei der Beachtung des Stifterwillens,

nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten,

Nachfolger für ausscheidende Vorstandsmitglieder zu wählen, soweit dies nicht durch Kooptation erfolgt.

Das Kuratorium beschließt ferner über die  
Zustimmung zur Änderung der Satzung gem. § 12 Abs. 1  
Zustimmung zur Auflösung der Stiftung gem. § 13  
Zustimmung zum Beschluss über die Anfallsberechtigung gem. § 14

## **§ 12 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse - Satzungsänderung –**

Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Dazu bedarf es einer Mehrheit von 2/3 aller Vorstands- und Kuratoriumsmitglieder.

Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung zu sein und auf dem Gebiet der Förderung des Naturschutzes oder des Sozialen zu liegen.

Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand.

Dazu bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder. Das Kuratorium ist unverzüglich zu unterrichten.

Über Satzungsänderungen ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung des Stifters gefasst werden und bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

## **§ 13 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss**

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 12 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 14 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Vereinigung, Körperschaft oder Institution, die vom Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums bestimmt wird. Sofern keine andere Bestimmung erfolgt, fällt das Vermögen an die NaturFreunde Deutschland, Landesverband Teutoburger Wald-Weserbergland e.V. oder den Bundesverband der NaturFreunde Deutschlands (nachrangig). Das Vermögen ist von dem Empfänger unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

## **§ 15 Unterrichtung der Stiftungsbehörde**

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

## **§ 16 Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

### **§ 17 Stiftungsbehörde**

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.

### **§ 18**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

---

**Ort, Datum**

---

**Unterschrift**